



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 699/2021
Datum RR-Sitzung: 9. Juni 2021
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2020.FINPA.510
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Strategie zur Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten in der Kantonsverwaltung

Gestützt auf den Vortrag der Finanzdirektion vom 9. Juni 2021 sowie RRB 1169/2020 vom 28. Oktober 2020 «Strategie zur Förderung von Homeoffice in der Kantonsverwaltung. Ergebnissicherung» beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Regierungsrat bekennt sich zu flexiblem und ortsunabhängigem Arbeiten. Er bietet Rahmenbedingungen an, welche es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, ihre Arbeit flexibel zu gestalten. Der Kanton fördert deshalb Homeoffice und mobiles Arbeiten, soweit es die betrieblichen Bedürfnisse zulassen.
2. Homeoffice kann grundsätzlich im Umfang von bis zu 50 Prozent des Arbeitspensums gewährt werden. Der Umfang und die Möglichkeit der Arbeit im Homeoffice wird durch die vorgesetzte Stelle nach einheitlichen Kriterien unter Berücksichtigung von Funktion, Aufgaben und Beschäftigungsgrad festgelegt. Weiterführende Regelungen sind nach Absprache zwischen der vorgesetzten Stelle und der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter möglich. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Homeoffice oder mobiles Arbeiten.
3. Homeoffice ist grundsätzlich eine freiwillige Arbeitsform.
4. Die Grundzüge der Homeoffice-Regelung zwischen den Organisationseinheiten und den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern werden schriftlich festgehalten und im Personaldossier hinterlegt. Wenn in Absprache mit der vorgesetzten Stelle ausnahmsweise im Homeoffice gearbeitet wird, bedarf es keiner schriftlichen Regelung.
5. Die betrieblichen Bedürfnisse gehen immer vor. Auch stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei fixen Homeoffice-Tagen bei Bedarf für Sitzungen und Besprechungen vor Ort zur Verfügung. Während der Arbeit im Homeoffice oder unterwegs sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch und per E-Mail erreichbar.
6. Während des Homeoffice sind gleichzeitige private Aufgaben ausgeschlossen und untersagt (z.B. Kinderbetreuung). Die Arbeitszeit wird auf die übliche Rubrik/Tätigkeit gebucht, mit einer entsprechenden Notiz «Homeoffice» oder «mobiles Arbeiten». Die personalrechtlichen Bestimmungen zu den Arbeitszeiten gelten uneingeschränkt auch im Homeoffice.
7. Sofern der Arbeitsinhalt, die Reisedauer und die Reisebedingungen eine Arbeitserfüllung während des Arbeitsweges ermöglichen, kann die geleistete Arbeit als Arbeitszeit erfasst werden. Die vorgesetzte Stelle legt die Möglichkeit der Anrechnung von Arbeitszeit auf dem Arbeitsweg aufgrund dieser Kriterien fest.

8. Die Organisationseinheiten stellen den mobil arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Zugang über das Internet zum kantonalen ICT-Arbeitsplatz zur Verfügung, und zwar gemäss Entscheidung der Organisationseinheit über ein kantonales Endgerät oder über ein privates Endgerät der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters. Hingegen besteht kein Anspruch auf die gleiche Ausrüstung wie am Arbeitsplatz. Die allfällige Benutzung oder Abnutzung des privaten Internetzugangs oder anderer privater Infrastruktur im Rahmen von Homeoffice wird nicht entschädigt.
9. Auch für das Arbeiten im Homeoffice oder unterwegs gelten die Bestimmungen zum Amtsgeheimnis im Personalgesetz sowie das Datenschutzgesetz.
10. Führungskräfte werden mit Schulungsangeboten und Informationsmaterial des Personalamtes gezielt für die Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Homeoffice sensibilisiert und unterstützt.
11. Der Regierungsrat beauftragt die Finanzdirektion mit der Federführung bei der Umsetzung der Strategie. Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung werden damit beauftragt, die Strategie zur Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Staatskanzlei
- Alle Direktionen
- Justizleitung